

**1795. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 10. August 1912 legt der Gemeinderat Altstetten den Quartierplan Nr. 41, umfassend das Gebiet zwischen der Dorfstraße, der Weierstraße, der Hausäckerstraße und der Gartenstraße, samt den Bau- und Niveaulinien der Hausäcker- und der Gartenstraße und denen der neuen Quartierstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Gemeindebeschluß vom 23. Januar 1912 und deren Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 48 vom 14. Juni 1912.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Bau- und Niveaulinien der Dorfstraße wurden mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1570 vom 13. August 1908 und die der Weierstraße mit Regierungsratsbeschluß Nr. 697 vom 3. Mai 1902 genehmigt.

Die Hausäckerstraße zweigt 115 m südlich der Kreuzung der Dorfstraße mit der Weierstraße fast rechtwinklig, mit einem kurzen Bogen beginnend, von dieser gegen Westen ab und führt dann in gerader Richtung bis zur Gartenstraße; zwischen den Achsen der kreuzenden Straßen ist sie 94,58 m lang. Die Niveaulinie steigt mit 2,5% auf 68 m Länge gegen die Gartenstraße an; das Schlußstück ist durch einen Übergang vermittelt. Der Baulinienabstand ist auf 13 m festgesetzt.

Die Gartenstraße zweigt rund 130 m westlich von der Kreuzung der Weierstraße mit der Dorfstraße von dieser fast rechtwinklig gegen Süden ab. Ein flacher Bogen vermittelt die Richtungsänderung gegen die Hausäckerstraße zu. Zwischen den Achsen der Dorfstraße und der Hausäckerstraße ist sie 95,60 m lang; auf dieser Strecke steigt die Niveaulinie von der Dorfstraße aus mit 5%. Der Baulinienabstand beträgt 15 m.

Hausäcker- und Gartenstraße bestehen bereits und sind Privatstraßen.

Zwischen Dorfstraße und Hausäckerstraße ist die neue Quartierstraße geplant. Sie ist in flachem Bogen von der Weierstraße zur Gartenstraße geführt und hat eine Länge von 107,59 m. Von der Weierstraße steigt die Niveaulinie mit 1% auf 64,08 m und dann mit 4% auf 43,51 m bis zur Gartenstraße. Der Baulinienabstand beträgt 12 m, davon entfallen nach eingereichtem Normalprofil 6 m auf die Fahrbahn mit je



zwei 60 cm breiten Schalen und je 3 m auf das beidseitige Vorgartengebiet.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Altstetten vorgelegte Quartierplan Nr. 41, umfassend das Gebiet zwischen der Dorfstraße, der Weierstraße, der Hausäckerstraße und der Gartenstraße, mit den Bau- und Niveaulinien der Hausäckerstraße von der Weierstraße bis zur Gartenstraße, denen der Gartenstraße zwischen der Dorfstraße und der Hausäckerstraße, und denen der neuen Quartierstraße zwischen Weierstraße und Gartenstraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage, sowie an die Baudirektion.